

**Benutzungsordnung des Amts für Sport und Bewegung
der Landeshauptstadt Stuttgart
für städtische Bezirkssportanlagen sowie das Stadion Festwiese**

1. Allgemeines

- 1.1 Die städtischen Bezirkssportanlagen Mercedesstraße, Schlotwiese, Waldau sowie das Stadion Festwiese (nachfolgend BZA genannt) mit den dazugehörigen Funktionsräumen sind Einrichtungen des Amts für Sport und Bewegung und stehen eingewiesenen Nutzern für den Sport- und Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung.
- 1.2 Um allen Nutzern einen reibungslosen Sport- und Veranstaltungsbetrieb zu ermöglichen, ist gegenseitige Rücksichtnahme und eine pflegliche Behandlung der BZA und den dazugehörigen Einrichtungen notwendig.
- 1.3 Kurzfristige Sperrungen der BZA sind in Ausnahmefällen durch das Amt für Sport und Bewegung (insbesondere im Zusammenhang mit Großveranstaltungen, witterungsbedingten Umständen) möglich.
- 1.4 Auf die BZA dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- 1.5 Das Betreten der BZA ist nur über die offiziellen Zugänge erlaubt.

2. Pflichten der Nutzer

- 2.1 Die Benutzung der BZA ist nur eingewiesenen Nutzern mit schriftlicher Überlassung durch das Amt für Sport und Bewegung gestattet.
- 2.2 Die jeweilige BZA wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Die Nutzung ist nur zum überlassungsbestimmten Zweck erlaubt. Die vertraglich festgelegten Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- 2.3 Die Nutzung der BZA darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder Beauftragten des Nutzers erfolgen, dieser ist gleichzeitig Ansprechpartner für das Amt für Sport und Bewegung.
- 2.4 Für Auf- und Abbauarbeiten können die BZA befahren werden. Parken ist auf den BZA nicht gestattet.
- 2.5 Die Einweisung auf das überlassene Spielfeld, in Geräte, bewegliche Tore sowie die Funktionsräume erfolgt durch den zuständigen Platzwart des Amts für Sport und Bewegung.
- 2.6 Die BZA dürfen nicht mit Gläsern, Flaschen und sonstigen zerbrechlichen bzw. splitternden Gegenständen betreten werden. Papier und Abfälle sind in aufgestellte Behälter zu werfen, Mülleimer sind zu nutzen.
- 2.7 Der Aufenthalt auf den BZA ist zweckentsprechend bis 30 Minuten nach Ende der Überlassungszeit erlaubt. Alkoholgenuss und Rauchen sind in den Funktionsräumen verboten.
- 2.8 Die BZA, die Umgebungsflächen und die Funktionsräume sind in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

2.9 Die Lagerung von Sportgeräten und Material auf den BZA sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können vom Amt für Sport und Bewegung nach vorheriger Anfrage des Nutzers genehmigt werden.

3. Hausrecht/Schlüsselverantwortung

3.1 Der Sport- und Veranstaltungsbetrieb steht unter Aufsicht des Platzwartes bzw. Beauftragten des Amtes für Sport und Bewegung, sie üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

3.2 Die eigenverantwortliche Nutzung ohne Platzwartbetreuung (Schlüsselverantwortung) wird durch eine gesonderte Nutzungsvereinbarung geregelt.

4. Haftung

4.1 Das Betreten und die Benutzung der BZA erfolgt auf eigene Gefahr.

4.2 Für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen, die vom Nutzer eingebracht wurden, wird nicht gehaftet.

4.3 Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Verluste, Personen-/ und Sachschäden. Beschädigungen an den BZA, den Geräten, Toren bzw. den Funktionsgebäuden sind unverzüglich dem Amt für Sport und Bewegung zu melden und in dem in der jeweiligen BZA ausliegenden Belegungsbuch zu vermerken.

4.4 Das Amt für Sport und Bewegung haftet nur insoweit, als Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter verursacht werden.

Landeshauptstadt Stuttgart, 01. Juli 2015
Amt für Sport und Bewegung



Günther Kuhnigk
Amtsleiter